

- Amtliche Bekanntmachung -

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 der Gemeinde Ruhner Berge als Rechtsnachfolger der Gemeinde Tessenow „Gewerbegebiet Zachow, BA - Photovoltaik“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ruhner Berge hat mit Beschluss vom 13.11.2019 die Aufstellung und den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Zachow, BA - Photovoltaik“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB in der Fassung vom Oktober 2019 beschlossen und diesen zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Der Entwurf der Begründung wurde gebilligt und ebenfalls zur Auslegung bestimmt. Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Zachow, BA - Photovoltaik“ ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen. Er umfasst auf einer Fläche von 19,4 ha die Flurstücke oder Teilflächen der Flurstücke 231/4, 234/3, 244/5, 246/3 und 247/2 der Flur 1, Gemarkung Zachow.

Der durch die Gemeindevertretung beschlossene Planentwurf nebst Begründung liegt in der Zeit vom

17.02.2020 bis zum 20.03.2020

zu jedermanns Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22 in 19386 Lübz während folgender Dienststunden:

Dienstag, Donnerstag, Freitag	08:00 Uhr - 12:00 Uhr
Dienstag	12:30 Uhr - 18:00 Uhr
Donnerstag	12:30 Uhr - 16:00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung) aus.

Darüber hinaus ist die Einsichtnahme im Internet auf der Homepage des Amtes Eldenburg Lübz unter dem Pfad <https://www.amt-eldenburg-luebz.de/verzeichnis/objekt.php?mandat=205562> möglich.

Während der Auslegungsfrist können von Jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Zachow, BA - Photovoltaik“ wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden.

Ruhner Berge, den 23.01.2020

Buchholz

Bürgermeister



Anlage: Ausgrenzung des Geltungsbereiches